

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2014

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 23 04 Titel 687 02 – Zahlungen an die Asiatische Entwicklungsbank, an den Asiatischen Entwicklungsfonds sowie an den Sonderfonds für Technische Hilfe – bis zur Höhe von 16,347 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2014
II D 4 – WZ 0111/14/10003*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 23 04 Titel 687 02 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 16,347 Mio. Euro zu leisten.

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Zahlung von Beiträgen an den Asiatischen Entwicklungsfonds seit dem Haushaltsjahr 2007 von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Verpflichtung erst dann zu erfüllen, wenn auch andere Geberländer ihren Zahlungen nachgekommen sind. Die USA haben ihre Beiträge im Oktober 2014 gezahlt, sodass jetzt auch die Bundesrepublik Deutschland ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen muss. Die Rechtsverpflichtung beruht auf einem längerfristigen internationalen Vertrag (Beitragsurkunde).

